

# **BGer 9C\_511/2020 vom 13. Januar 2021**

Bundesgericht, 2021-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_511\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_511_2020)

FR: TF 9C\_511/2020 du 13 janvier 2021

IT: TF 9C\_511/2020 del 13 gennaio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin beantragt unter anderem die Aufhebung der Verfügung vom 4. Juni 2019. Damit verkennt sie, dass Anfechtungsgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens einzig der an deren Stelle getretene Einspracheentscheid vom 2. Dezember 2019 bildete ( BGE 133 V 50 E. 4.2.2 S. 55; 131 V 407 E. 2.1.2.1 S. 411 f.). Soweit die Verfügung vom 4. Juni 2019 betreffend, ist demnach auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 3**

Bei den mit Beschwerdeschrift eingereichten E-Mailschreiben vom August 2020 (Beschwerdebeilagen 3 f.) handelt es sich um unzulässige Noven ( Art. 99 Abs. 1 BGG ). Die Eingabe vom 2. November 2020 stellt sodann eine unzulässige Beschwerdeergänzung nach Fristablauf dar, weshalb sie ebenfalls unbeachtlich bleibt.

### **E. 4**

Die Vorinstanz hat eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die in Frage stehenden zahnärztlichen Behandlungen mit der Begründung verneint, die Chorea Huntington-Erkrankung sei im Leistungskatalog von Art. 18 Abs. 1 KLV nicht aufgeführt und falle namentlich auch nicht unter den Begriff der schweren psychischen Erkrankung mit konsekutiver schwerer Beeinträchtigung der Kaufunktion gemäss lit. c Ziff. 7 der besagten Bestimmung. Letzteres wird von der Beschwerdeführerin bestritten.

### **E. 5**

Auf die im angefochtenen Entscheid korrekt dargelegten rechtlichen Grundlagen wird verwiesen.

### **E. 6.1**

Im Zusammenhang mit der Frage nach dem Schweregrad der psychischen Symptome der Chorea Huntington hat das kantonale Gericht - die Beurteilung von Dr. med. C. \_\_\_\_\_, Facharzt für Neurologie, vom 16. Januar 2020 wiedergebend - unter anderem festgehalten, es liege eine mild bis moderat schwer ausgeprägte Huntington-Krankheit vor (angefochtener Entscheid E. 4.3. S. 6).

Diese Feststellung zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin (vgl. E. 1.3) wird nicht mit der erforderlichen Qualifiziertheit (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG und E. 1.1 vorne) bestritten. Ebenso wenig kann von einer ins Auge stechenden Willkür gesprochen werden (vgl. E. 1.2 vorne). Nachdem eine schwere Erkrankung somit nicht vorliegt, fällt auch die Unterstellung unter Art. 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 7 KLV ausser Betracht. Weiterungen erübrigen sich. Offen bleiben kann insbesondere die Frage, ob Chorea Huntington trotz ICD-10 G-Kodifikation grundsätzlich als Erkrankung im Sinne von Art. 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 7 KLV qualifiziert werden kann.

## **E. 6.2**

Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, beim Bruxismus handle es sich um eine Erkrankung gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 7 KLV, ist vorweg auf Folgendes hinzuweisen: Mit Blick auf die Aktenlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass die in Frage stehenden zahnärztlichen Behandlungen wegen der Folgen des Bruxismus notwendig wurden. Insbesondere deutet im hierfür relevanten Kostengutsprachege such der behandelnden Zahnärzte nichts darauf hin. Vielmehr wird darin auf die Chorea Huntington mit orofazialen Dys- und Hyperkinesien verwiesen.

Als Facharzt für Allgemeine Innere Medizin sowie Endokrinologie-Diabetologie ist Dr. med. D.\_\_\_\_\_ nicht kompetent, sich zur Ursache der Behandlungen zu äussern.

Selbst wenn jedoch davon ausgegangen werden müsste, dass die in Frage stehenden zahnärztlichen Behandlungen im Bruxismus begründet waren, würde dies keine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin nach sich ziehen: Der Bruxismus ist unbestritten Folge der Grunderkrankung Chorea Huntington (vgl. den Bericht von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ vom 16. Januar 2020). Bei weiter unstrittig mild bis moderat schwer ausgeprägter Huntington-Krankheit (E. 6.1) ist der Bruxismus somit nicht die Folge einer schweren Erkrankung im Sinne von Art. 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 7 KLV.

## **E. 6.3**

Im Ergebnis erweist sich der angefochtene Entscheid als bundesrechtskonform. Weiterungen erübrigen sich ebenso wie weitere Abklärungen. Die Beschwerde ist unbegründet.

## **E. 7**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.